



# Elternbeitragsreglement

## Schulergänzende Tagesstrukturen der Primarschule Oberglatt

Ab Schuljahr 2010/2011 (ersetzt das Elternbeitragsreglement vom März 2009)  
tritt in Kraft ab Schuljahr 2010/2011

# 1. Rechtsgrundlagen

Das Elternbeitragsreglement basiert auf dem Schulpflegebeschluss vom 20. April 2010 und ersetzt dasjenige vom 31. März 2009.

## 2. Die Grundsätze

Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Tagesbetreuung der Primarschule Oberglatt betreuen lassen. Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern der im Haushalt zu betreuenden Kinder.

Der Tarif für die Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Kosten sowie an den strategischen Zielsetzungen der Primarschulgemeinde Oberglatt.

Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- Umfang der Beanspruchung der Tagesbetreuung gemäss Betreuungsvereinbarung
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten

## 3. Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement wird beim Betrieb der Tagesbetreuung der Primarschule Oberglatt angewendet.

## 4. Tarifsysteem

### 4.1. Massgebendes Gesamteinkommen

Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus den Einkünften der Erziehungsberechtigten des dem Schuljahr vorangehenden Kalenderjahres. Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (das eingenommene Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnausweis), aus Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Vermögenserträgen, aus Unterhaltsbeiträgen usw.
- Alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Einkünfte aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Vermögenserträgen, aus Unterhaltsbeiträgen usw.

Bei Unterstützungsleistungen durch die Sozialhilfe ist die Höhe des aktuellen Gesamtbudgets, das durch die Sozialhilfe erstellt wird, für die Festlegung der individuellen Tagesansätze massgebend.

Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, wird der monatliche Bruttolohn mal zwölf gerechnet.

Bei Betreuungsverhältnissen, die von Amtsstellen gemäss Jugendhilfegesetz finanziert werden, wird die Unterhaltspflicht beider Elternteile berücksichtigt.

### 4.2. Massgebendes Vermögen

Als massgebendes Vermögen gelten 10 % des Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, wobei für die Berechnung vom Gesamtvermögen derjenige Vermögensteil, für welchen gemäss der zürcherischen Steuergesetzgebung keine Vermögenssteuer erhoben wird, abgezogen werden darf.

### **4.3. Festlegung des Minimal- und Normaltarifs**

Die Schulpflege legt einen Minimal- (subventionierten Tarif) und einen Normaltarif für die Tagesbetreuung fest. Dieser wird in der separaten Tariftabelle aufgeführt.

Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oberglatt (inkl. WochenaufenthalterIn) wird der Normaltarif der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet.

### **4.4. Tarife**

Die Tarife werden nach der Tariftabelle (Anhang 1) berechnet und je nach Anzahl der betreuten Kinder festgelegt. Die Tabelle ist integrierender Bestandteil des Elternbeitragsreglements. Der maximale Tarif pro Tag und Kind darf die Vollkosten der einzelnen Betreuungseinrichtung pro Tag und Kind nicht übersteigen.

### **4.5. Einzelbesuche**

Nach Rücksprache mit der Gesamtleitung und Vorauszahlung des Beitrages besteht die Möglichkeit, das Kind an einzelnen Tagen während des Schuljahres in die Tagesbetreuung zu schicken. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der Besuch spätestens drei Tage vorher angekündigt wird und freie Plätze zur Verfügung stehen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes. Für Einzelbesuche wird ein Aufpreis von CHF 2.- bis 4.- pro Betreuungseinheit zum Normaltarif hinzugerechnet.

### **4.6. Unregelmässige Betreuung**

Falls die Tagesbetreuung wöchentlich oder monatlich variiert, sind die Betreuungstage jeweils 2 Wochen im Voraus für den nachfolgenden Monat anzumelden. Für die unregelmässige Betreuung wird ein Aufpreis von CHF 2.- bis 4.- pro Betreuungseinheit zum Normaltarif hinzugerechnet.

### **4.7. Geschwisterrabatt**

Bei Anmeldungen von mehr als einem Kind pro Familie reduziert sich der Elternbeitrag pro Kind um 5 %.

### **4.8. Ermittlung der Monatspauschale**

Die einzelnen Beiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und monatlich verrechnet.

Zeitlichbefristete Betriebsschliessungen und Ferien werden nicht verrechnet. Die Zahlungspflicht besteht in der Regel für das ganze Semester. In Härtefällen kann die Schulpflege über die Dispensation der Zahlungspflicht entscheiden. Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, den vereinbarten Tarif zu entrichten.

### **4.9. Absenzen**

Erscheint ein Kind nicht zur Tagesbetreuung, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert. Wird ein Betreuungsangebot von den Erziehungsberechtigten innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich. Bei einer Abmeldung, welche spätestens eine Woche im Voraus geschieht, wird ab dem 3. Tag der Absenz der Elternbeitrag zurückerstattet.

Bei Absenzen, welche im Voraus gemeldet werden, besteht die Möglichkeit, die Betreuung zu einem anderen Zeitpunkt zu nutzen, sofern keine Mehrkosten für die Einrichtung entstehen. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.

## **5. Betreuungsvereinbarung**

Die Einrichtung schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung für das ganze Schuljahr ab. Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung pro Woche, den Beitrag, die Fälligkeit, die Kündigungs- resp. Änderungsfristen, die Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben sowie die Bestimmungen zu Rückzahlung und Nachforderung.

### **5.1. Die ordentliche Kündigungsfrist**

Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Semesters von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgelöst werden.

### **5.2. Änderungen der Betreuungsleistung und Teilkündigung**

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Absprache mit der Gesamtleitung Tagesbetreuung kann der vereinbarte Betreuungsumfang auf den ersten Tag eines Kalendermonats erhöht oder auf andere Tage verlegt werden, sofern dies betrieblich möglich ist. Der Austritt aus der Tagesbetreuung während des laufenden Semesters ist nicht vorgesehen. Ausnahmsweise und speziell begründet kann ein Austritt bewilligt werden.

Das gleiche gilt für Teilkündigungen des Betreuungsumfanges.

### **5.3. Die ausserordentliche Kündigung**

Kommt eine Partei den vereinbarten Pflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Gegenpartei die Betreuungsvereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats auflösen. Im Falle der Kündigung durch die Betreuungseinrichtung muss sich die Gesamtleitung Tagesbetreuung vorgängig mit der Schulpflege absprechen. Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

### **5.4. Die fristlose Kündigung**

Liegt ein grober Verstoss gegen die Hausordnung oder die Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung vor, kann die andere Partei die Vereinbarung mit minimaler Frist von einer Woche einseitig auflösen. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht insbesondere, wenn eine weitere Zusammenarbeit weder für die Parteien noch für weitere Beteiligte zumutbar ist.

## **6. Beibringen/Verweigerung von Unterlagen und unwahre Angaben**

Machen Erziehungsberechtigte Tarife für sich geltend, die unterhalb des Normaltarifs liegen, müssen sie für die fristgerechte Beibringung der notwendigen Unterlagen besorgt sein. Werden Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht, wird entweder der Normaltarif angewendet oder es kommt keine Betreuungsvereinbarung zu Stande.

Führen unwahre Angaben über Familien- und Einkommensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Einkommen zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen Erziehungsberechtigte der Nachzahlungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Gesamtleitung Tagesbetreuung nach zwei schriftlichen Ermahnungen auf Ende des Folgemonats aufgelöst werden. Die Gesamtleitung Tagesbetreuung hat sich diesbezüglich vorgängig mit der Schulpflege abzusprechen.

## **7. Beiträge der Invalidenversicherung**

Allfällige Beiträge der Invalidenversicherung oder anderer staatlicher Einrichtungen an die Tagesbetreuung fallen an die Primarschulgemeinde Oberglatt und nicht an die Erziehungsberechtigten.

## **8. Neuberechnung des Elternbeitrages**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- jährlich zu Beginn des neuen Semesters
- bei einer Änderung des Betreuungsumfanges
- bei einer Änderung der Familienverhältnisse (Heirat, Scheidung u.ä.)
- bei wesentlicher und dauerhafter Änderung der finanziellen Verhältnisse

Soll aufgrund der Einkommensverhältnisse der subventionierte Tarif angewendet werden, müssen die Eltern ein entsprechendes Gesuch an die Schulpflege richten, unter Beilage einer Bestätigung der Gemeinde über die gerechtfertigte Einstufung. Unterbleibt die Meldung durch die Erziehungsberechtigten innerhalb der Frist von 30 Tagen seit Anmeldung oder seit Änderung der Verhältnisse, so erfolgt von der Schule keine Rückzahlung der zu viel geleisteten Beiträge.

Bei unterlassener resp. nicht termingerechter Meldung höherer Einkommensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrags ab Datum der Änderung. Die geschuldeten Elternbeiträge werden von der Schulgemeinde nachgefordert.

## **9. Rechtsmittel**

Bei Uneinigkeiten zwischen den Eltern und der Gesamtleitung Tagesbetreuung kann eine rekursfähige Verfügung von der Schulpflege verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **10. Inkraftsetzung**

Dieses Elternbeitragsreglement tritt auf das Schuljahr 2010/2011 als ergänzende Bestimmung zum Beitragsreglement sowie als übergeordnete Bestimmung für alle ergänzenden Detailbestimmungen und Verordnungen in Kraft und ersetzt das Elternbeitragsreglement vom 31. März 2009 sowie alle bisherigen und widersprechenden Weisungen.

Oberglatt, 20. April 2010

Primarschulpflege Oberglatt

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

L. Utkan

B. Meier

## Anhang 1

### Tarifordnung

Die Elternbeiträge für die Morgenbetreuung und den Mittagstisch sind unabhängig vom Einkommen und werden pauschal erhoben. Im Elternbeitrag inbegriffen sind die Betreuung sowie ein kleines Frühstück oder das Mittagessen.

Die Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung sind abhängig vom steuerbaren Einkommen und dem Vermögen. Für ein steuerbares Einkommen unter CHF 40'000.- und einem Vermögen bis zur Freigrenze (gemäss zürcherischer Steuergesetzgebung) gilt der subventionierte Elternbeitrag. Soll aufgrund der Einkommensverhältnisse der subventionierte Tarif angewendet werden, müssen die Eltern ein entsprechendes Gesuch an die Schulpflege richten, unter Beilage einer Bestätigung der Gemeinde über die gerechtfertigte Einstufung. Im Elternbeitrag sind die Betreuung am Nachmittag sowie eine kleine Zwischenmahlzeit enthalten.

Familien, welche einen Anspruch auf Beiträge für die Kinderbetreuung haben, können sich bei der Sozialbehörde melden. Im Falle einer Übernahme der Kosten informiert die Sozialbehörde die Tagesbetreuung. Die Verrechnung erfolgt direkt an die zuständige Behörde.

Bei Anmeldungen von mehr als einem Kind pro Familie reduziert sich der Elternbeitrag pro Kind um 5 %.

Die Anpassung der Elternbeiträge erfolgt semesterweise.

Elternbeiträge für die Morgenbetreuung:

Pauschal	CHF	5.-	mind. 4 Kinder
----------	-----	-----	----------------

Elternbeiträge für den Mittagstisch:

1. Betriebsjahr:	CHF	12.-	mind. 3 Kinder
2. Betriebsjahr:	CHF	12.-	mind. 6 Kinder
3. Betriebsjahr:	CHF	12.-	mind. 8 Kinder
4. Betriebsjahr und folgende	CHF	12.-	mind. 14 Kinder

Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung:

1. Betriebsjahr:	CHF	24.-/20.-*	mind. 6 Kinder
2. Betriebsjahr:	CHF	24.-/20.-*	mind. 9 Kinder
3. Betriebsjahr:	CHF	24.-/20.-*	mind. 11 Kinder
4. Betriebsjahr und folgende	CHF	24.-/20.-*	mind. 11 Kinder

Elternbeiträge für eine halbe Nachmittagsbetreuung:

1. Betriebsjahr:	CHF	12.-/10.-*	mind. 6 Kinder
2. Betriebsjahr:	CHF	12.-/10.-*	mind. 9 Kinder
3. Betriebsjahr:	CHF	12.-/10.-*	mind. 11 Kinder
4. Betriebsjahr und folgende	CHF	12.-/10.-*	mind. 11 Kinder

Elternbeiträge für eine Ganztagesbetreuung:

ab 7.15 Uhr – 18.00 Uhr: CHF 41.-/37.-\*

\*subventionierter Elternbeitrag (Minimaltarif) bei einem steuerbaren Einkommen unter CHF 40'000.-.

Falls die Mindestanzahl Kinder unterschritten wird, kann das jeweilige Betreuungsangebot entfallen oder der Tarif jeweils erhöht werden.

Die einzelnen Beiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und monatlich verrechnet. Die Elternbeiträge sind jeweils bis zum 25. zu bezahlen. Bei Verzug wird ein Verzugszins von 5 % fällig. Für Mahnungen wird ein Unkostenbeitrag von CHF 10.- pro Mahnung verrechnet.